

Merkblatt Zusatzversorgung

Versorgungsausgleich in der Pflichtversicherung

Informationen für ausgleichsberechtigte Ehe-/Lebenspartner

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur Begriffe für eine "Ehe" sowie zur Vereinfachung die männliche Form verwendet.

1. Versorgungsausgleich – was bedeutet das für Sie?

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Versorgungsansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Hierzu werden die in der Ehezeit erworbenen (Renten-)Anrechte festgestellt und zwischen den geschiedenen Ehegatten aufgeteilt. Über die Höhe entscheidet das Familiengericht.

2. Versorgungsausgleich in der Pflichtversicherung

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurde ein Anrecht aus der Pflichtversicherung der ZVK (betriebliche Altersversorgung) Ihres geschiedenen Ehepartners an Sie übertragen.

Was bedeutet das für Sie?

Die ZVK begründet für Sie ein **eigenständiges Versicherungsverhältnis**. Im Rentenfall erhalten Sie auf Antrag hieraus eine Rente. Der Versicherungsschutz umfasst neben der **Altersund Erwerbsminderungsrente** auch die **Hinterbliebenenversorgung**.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Adresse ändert, damit wir Sie bei Fragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis erreichen können.

3. Wann erhalten Sie die Rente der ZVK?

Die Betriebsrente der ZVK erhalten Sie **auf Antrag** grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie eine **gesetzliche Rente** als Erwerbsminderungsrente oder Altersvollrente erhalten. Bitte beachten Sie, dass die ZVK nur Leistungen für **längstens zwei Jahre rückwirkend** ab Antragstellung gewähren kann.

Sofern Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente bzw. eine Altersrente als Vollrente beziehen oder die Regelaltersgrenze (siehe Punkt 5) erreicht haben, setzen Sie sich bitte möglichst umgehend mit uns in Verbindung.

Bei Inanspruchnahme vor der maßgebenden gesetzlichen Regelaltersgrenze (siehe Punkt 5) vermindert sich die Rente grundsätzlich pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts um Seite 1 von 2

Stand: 01.01.2024

0,3 %, höchstens jedoch um 10,8 % und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit. Die Vertrauensschutzregelungen der Deutschen Rentenversicherung gelten in der Regel entsprechend.

Der **Antrag auf Betriebsrente** und weitere Informationen (z.B. Merkblätter etc.) stehen Ihnen auf unserer Homepage http://www.rzvk-saar.de unter der Rubrik "Zusatzversorgung" zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen den Antrag auch zu.

Sollten Sie keinen Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung haben, bitten wir Sie, die Voraussetzungen für die Gewährung der Betriebsrente mit uns abzuklären, da die Rente hier regelmäßig erst ab dem Antragsmonat - nicht aber rückwirkend - gewährt werden kann.

Die Betriebsrente der ZVK wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

4. Haben Sie bereits Versicherungszeiten zurückgelegt?

Wenn Sie **bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung** des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert sind oder waren (ausgenommen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), wird diese Versicherung mit dem aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht grundsätzlich zusammengeführt. Bei Fragen zur Überleitung können Sie sich gerne telefonisch an uns wenden.

5. Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze
1946	65	1951	65 + 5 Monate	1956	65 + 10 Monate	1961	66 + 6 Monate
1947	65 + 1 Monat	1952	65 + 6 Monate	1957	65 + 11 Monate	1962	66 + 8 Monate
1948	65 + 2 Monate	1953	65 + 7 Monate	1958	66	1963	66 + 10 Monate
1949	65 + 3 Monate	1954	65 + 8 Monate	1959	66 + 2 Monate	ab 1964	67
1950	65 + 4 Monate	1955	65 + 9 Monate	1960	66 + 4 Monate		

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

Sie erreichen uns unter: Servicezeiten:

Telefon: 0681 40003-723 Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr

 Telefax:
 0681 40003-701
 13.00 - 15.30 Uhr

 E-Mail:
 zvk@rzvk-saar.de
 Freitag
 9.00 - 11.30 Uhr

Internet: www.rzvk-saar.de außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.

Verwaltungsgebäude Fritz-Dobisch-Str. 12

Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskesse
des Saarlandes

66111 Saarbrücken